



Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 16.06.2023

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08.03.2023 erlässt die Industrie- und Handelskammer Braunschweig als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1, § 62 Abs. 3 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 09.09.2020, zuletzt geändert am 17.05.2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 18 Prüfungsaufgaben eingefügt:

„§ 18 a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die Industrie- und Handelskammer Braunschweig bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;



5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.“

3. § 23 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und der Industrie- und Handelskammer Braunschweig nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

4. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

5. In § 25 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 zu Absätzen 3 bis 6.

6. In § 25 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.“

7. In § 25 Absatz 3 (neu) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die Industrie- und Handelskammer Braunschweig innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.“

8. Die Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt ergänzt:

Prüfungsausschuss für den Abschluss ...	Name des PA	regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder
Elektroniker für Automatisierungstechnik	EAT 711		5
Technische Systemplaner Elektrische Systeme	TSP ES		5

9. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung wird der Prüfungsausschuss für den Abschluss Kaufleute für Groß- und Außenhandelsmanagement (Großhandel) - (GH Technik BS, 140) gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

Genehmigt

mit Schreiben vom heutigen Tage.

Hannover, den 15.06.2023
Niedersächsisches Kultusministerium

AZ. 45.2 - 87 142

Im Auftrage
gez. Hacke

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Braunschweig, 16. Juni 2023

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER BRAUNSCHWEIG

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Tobias Hoffmann

Dr. Florian Löbermann